Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

6. Sitzung

am Mittwoch, dem 6. September, 14.00 Uhr im Sitzungszimmer des Innenministeriums

Ts/Sch

Anwesende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Renate Gröpel (SPD)

in Vertretung von Jutta Schümann

Thorsten Geißler (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Dr. Johann Wadephul (CDU)

Günther Hildebrand (F.D.P.)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)

Anke Spoorendonk (SSW)

Silke Hinrichsen (SSW)

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

Ta	Tagesordnung:		
1.	Vorstellung der Abteilungsleitungen	5	
2.	22. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz	6	
	Drucksache 15/10		
3.	Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. Februar 2000 (Wahlprüfung)	11	
	hier: Vorprüfung nach § 66 der Landeswahlordnung		
	Vorlage des Landeswahlleiters Umdruck 15/219		
4.	Rückführung von Flüchtlingen in das Kosovo und nach Bosnien	15	
	Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/65		
	Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/96		
	(überwiesen am 12. Mai 2000)		
5.	Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- und Minder- heitensprachen	16	
	Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/82		
	(überwiesen am 11. Mai 2000 an den Europaausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)		
6.	Reform des Föderalismus	17	
	Bericht der Landesregierung Drucksache 15/231		
	(überwiesen am 13. Juli 2000 an den Innen- und Rechtsausschuss und den Finanzausschuss)		

7.	Finanzsituation der kommunalen Gebietskörperschaften	18
	Landtagsbeschluss vom 11. Mai 2000 Drucksache 15/93	
	Bericht der Landesregierung Drucksache 15/200	
	(überwiesen am 14. Juli 2000 an die Enquetekommission "Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen sowie Kommunen untereinander", den Finanzausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)	
8.	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für allgemein- und berufsbilde nde Schulen	19
	Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/214	
	(überwiesen am 14. Juli 2000 an den Bildungsausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)	
9.	Unterlagen der Staatssicherheit (so genannte Rosewood-Akten) an Gauck-Behörde	20
	Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/212	
	(überwiesen am 14. Juli 2000)	
10.	Terminplanung für das zweite Halbjahr 2000	21
11.	Verschiedenes	22

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorstellung der Abteilungsleitungen

Im Folgenden geben die Abteilungsleiter beziehungsweise stellv. Abteilungsleiter einen Überblick über die Organisation und die Aufgabenbereiche der Abteilungen. Es tun dies:

AL Stege für die Abteilung 1, Allgemeine Abteilung

AL Dr. Lutz für die Abteilung 2, Verfassung, Gesetzgebung, Dienst- und Ordnungsrecht, Vermessungswesen

AL Gudat für die Abteilung 3, Kommunale Angelegenheiten und Sport

AL Zirke für die Abteilung 4, Polizei

Dr. Güllenberg für die Abteilung 5, Städtebauförderung und Wohnungswesen,

AL Scharbach für die Abteilung 6, Ausländerangelegenheiten, Städtebau- und Ortsplanung, Bauwesen

Stellv. AL Dr. Wegner für die Abteilung 7, Verfassungsschutz

Ein Organigramm des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein ist diesem Protokoll in der Anlage beigefügt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

22. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Drucksache 15/10

hierzu: Umdruck 15/193

LD Dr. Bäumler führt ein, es gebe viele Bereiche, in denen Übereinstimmung mit dem Innenministerium bestehe oder eine Annäherung stattgefunden habe. Im Detail sei allerdings noch vieles different. Datenschutz sei eine sehr dynamische Materie. Das zeige sich zum Beispiel daran, dass, seit der Bericht verfasst und die Stellungnahme des Innenministeriums erarbeitet worden sei, in vielen Bereichen eine Weiterentwicklung stattgefunden habe.

4.2.2 INPOL-neu

LD Dr. Bäumler legt dar, im Bereich des Projektes INPOL-Neu sei erwartet worden, dass sich die Ländern dem quasi nur anschließen müssten. Es seien jedoch erhebliche Anstrengungen nötig, um die Datenverarbeitungen der Länder kompatibel zu der des Bundes auszugestalten. Daher habe das BKA angeboten, quasi im Rahmen einer Auftragsverwaltung für die Länder tätig zu sein. Es gebe zu bedenken, dass hier eine sensible Verfassungsrechtslage zu beachten sei. Nicht ohne Grund habe der Verfassungsgeber eine föderale Polizeistruktur eingeführt. Auch die Datenverarbeitung im Polizeibereich sehe entsprechende Abstufungen vor. Der Innenminister habe zwar erklärt, dass es sich um einen Übergangszeitraum handeln solle; diese solle allerdings vier Jahre andauern, was ihm als relativ lang erscheine. Er warne davor, über den Weg der Datenverarbeitung der Polizei diese quasi bundesweit an einer Stelle zu konzentrieren. Daher habe er dem Innenminister einige Vorschläge unterbreitet, wie das Auftragsverhältnis mit dem BKA ausgestaltet werden müsste.

AL Dr. Lutz erwidert, in der verfassungsrechtlichen Einschätzung bestehe kein Unterschied zwischen Landesdatenschutzbeauftragtem und Innenministerium. Richtig sei, dass bei der Entwicklung von INPOL-Neu für die Länder eine gewisse Notlage entstanden sei. Sie hätten nämlich immer unterstellt, dass INPOL-Neu ein System für das Bundeskriminalamt sei und in enger Anlehnung an dieses System ein Landessystem entwickelt werde, sodass die bisherige Trennung zwischen Datenverarbeitung beim BKA und in den Ländern beibehalten würde. Nunmehr liege eine auch die Länder überraschende Information vor, dass es eine länderspezifische Software in naher Zukunft nicht geben werde. Daher habe es für die Länder keine echte Alternative zu dem Angebot des BKA, die landesspezifische Datenverarbeitung gegen Entgelt durch das Bundeskriminal mit erledigen zu lassen. Zu diesem Zweck sei ein Vertrag mit dem BKA geschlossen worden, der eine Laufzeit von vier Jahren

habe. Einvernehmen bestehe, dass das Prüfungsrecht des Datenschutzbeauftragten in keiner Weise beeinträchtigt werde.

Auf die Frage der Abg. Hinrichsen, wie das Land sicherstellen wolle, dass das BKA keinen Zugriff auf Daten nehme, die schleswig-holstein-spezifisch erhoben würden und wie gewährleistet werden solle, dass auf diese Daten nach Ablauf des Vertrages kein Zugriff mehr möglich sei, plädiert AL Dr. Lutz dafür, dem BKA insoweit einen Vertrauensvorschuss zu gewähren, als man unterstelle, dass es rechtmäßig handele. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Prüfungsrechte des Datenschutzbeauftragten des Bundes. - Darauf erwidert LD Dr. Bäumler, dass Vertrauen zwar gut, Kontrolle aber besser sei. Die dem Innenminister unterbreiteten Vorschläge zielten zum großen Teil darauf ab, dass nichts einschleife hin in eine Entwicklung, an deren Ende in Bezug auf die Datenverarbeitung möglicherweise eine bundeseinheitliche Polizei stehen könnte.

Im Folgenden entwickelt sich eine kurze Diskussion der bezüglich des Datenaustausches von so genannten kriminalgeographischen Räumen. AL Dr. Lutz legt dar, dass bereit heute, sofern die Polizei der Überzeugung sei, dass auch das Nachbarland an bestimmten Daten interessiert sei, nach einer Einzelfallprüfung die Datenhaltung beim BKA erfolge.

Abg. Geißler spricht sich dafür aus, dem BKA einen Vertrauensvorschuss zu gewähren mit der Bitte, die vorhandenen Kontrollmöglichkeiten auch zu nutzen.

4.2.7 Freiwillige DNA-Analysen?

LD Dr. Bäumler berichtet, bisher sei in Schleswig-Holstein gemäß der Gesetzeslage verfahren worden, dass für die Speicherung von DNA-Material ein richterlicher Beschluss erforderlich sei. Nunmehr habe aber auch ein Gericht in Schleswig-Holstein bedauerlicherweise nicht in der Sache entschieden, sondern sich um eine Einwilligung des Betroffenen bemüht, wie es Praxis in mehreren Bundesländern sei. Zu bedenken seien, dass das die Datei als wesentliches Erfassungskriterium eine Prognoseentscheidung voraussetze, ob der Betroffene wieder rückfällig werde. Wenn also ein Betroffener der Speicherung seiner Daten zustimme, stempele er sich gewissermaßen selbst als potentiellen Rückfalltäter ein.

Gegenwärtig werde in Schleswig-Holstein ein Modell diskutiert, nach dem die Staatsanwaltschaft, also zumindest eine Justizdienststelle, eine Prognoseentscheidung treffe und der Betroffene um Einwilligung ersucht werde. Bei bestimmten Personengruppen, bei denen davon ausgegangen werden könne, dass die Einwilligung nicht ganz freiwillig erfolge, solle nach wie vor ein Richterentscheid herbeigeführt werden. Damit könnte zumindest der Teil gerettet werden, dass nicht der Betroffene selbst eine Prognose über sich abgebe, sondern dies von einer Justizdienststelle geschehe.

Abg. Geißler legt dar, er habe keine Bedenken gegen eine Einwilligung der Speicherung von Daten, wenn die Betroffenen ausreichend aufgeklärt würden, also eine gründliche rechtliche und tatsächlichen Belehrung erfolge, und unter Beachtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit. Eine freiwillige Einwilligung werde kaum erfolgen, wenn sich der Betroffene darüber im Klaren sei, dass er sich durch seine Einwilligung einer schlechten Prognose im Hinblick auf sein künftiges Kriminalitätsverhalten ausstelle. Demnach scheine es sinnvoll zu sein, dies durch eine Justizbehörde vornehmen zu lassen.

Abg. Spoorendonk steht der Entwicklung, Richterbeschluss durch freiwillige Einwilligung zu ersetzen, kritisch gegenüber.

Auf eine Frage der Abg. Spoorendonk verweist LD Dr. Bäumler nachdrücklich auf die bestehende Gesetzeslage, wonach ein richterlicher Beschluss für die Aufnahme der Datei in die Datenbank erforderlich sei. Einen derartigen Beschluss durch eine freiwillige Einwilligung zu ersetzen, sei nur auf den ersten Blick einleuchtend.

AL Dr. Lutz legt dar, das Innenministerium vertrete die Auffassung, dass die Priorität der Entscheidung beim Justizministerium und nicht im Bereich der Polizei liege. Möglicherweise sei die geschilderte Einbeziehung der Staatsanwaltschaft ein praktikabler Weg, der auch eine rechtliche Sicherung einbaue.

Abg. Rother hält die Entwicklung in diesem Bereich für verfolgenswert und regt an, dass das Justizministerium - gegebenenfalls im Rahmen seiner schriftlichen Stellungnahme zum Datenschutzbericht - über die Entwicklung in diesem Bereich berichtet. Außerdem äußert er die Bitte, den Ausschuss darüber zu informieren, sobald eine Regelung getroffen sei. - Abg. Fröhlich schließt sich dem an.

LD Dr. Bäumler äußert abschließend zu diesem Bereich, dass die Verwaltung häufig begeistert von Modernisierungen sei. Bedenklich allerdings sei, dass dadurch rechtliche Sicherungen verloren gingen. In diesem Fall stimme ihn besonders nachdenklich, dass es sich um ein relativ neues, erst seit zwei Jahren gültiges Gesetz handele.

4.4.1 Ausländerverwaltung

Abg. Geißler bezieht sich auf das Projekt Asyl-Cart und bittet um schriftliche Information über den Stand des Pilotprojektes, die Teilnehmer, eine mögliche Auswertung sowie um Beantwortung der Frage, wovon die Landesregierung ihre Entscheidung abhängig gemacht habe, an diesem Pilotversuch nicht teilzunehmen. - AL Scharbach geht auf die letzte Frage ein und legt dar, dass an diesem Pilotprojekt so genannte typische Länder teilnehmen sollten. Nach seinem Kenntnisstand habe das Pilotprojekt auch noch nicht begonnen. Es sei eine Machbarkeitsstudie angefertigt worden; bestehende rechtliche Probleme seien noch nicht vollständig ausgeräumt.

4.4.2 Scheinehen - Überprüfung nicht korrekt

Abg. Geißler legt dar, nach seiner Kenntnis habe die Stadt Kiel eine Arbeitsanweisung bezüglich der Überprüfung von ehelichen Lebensgemeinschaften erarbeitet. Er bittet, diese dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen. - AL Dr. Lutz sagt dies zu.

6.2. Gravierende Sicherheitsrisiken bei Telekommunikationsrechnern

6.3. Privatisierung der Telekommunikationsanlagen birgt Risiken

LD Dr. Bäumler verweist nachdrücklich auf die oben bezeichneten Kapitel und insbesondere auf die von ihm aufgeworfenen Fragen, ob digitale Telefone abgehört werden könnten und ob Telefone als Raumabhörgerät genutzt werden könnten. Entscheidend sei in diesem Zusammenhang - gerade vor dem Hintergrund des Outcourcing der Telekommunikationsanlagen durch die Landesregierung an Private - die Kontrollen über die Administratoren. Er appelliert nachdrücklich, diese Kontrollen zu behalten.

Abg. Rother fragt nach dem Stand des vom Landesdatenschutzbeauftragten geforderten Sicherheitskonzeptes. LD Dr. Bäumler berichtet, derzeit fänden Gespräche darüber statt. Er habe Vorschläge unterbreitet. Es sei aber noch keine Lösung in Sicht.

Abg. Geißler erkundigt sich nach dem gegenwärtigen Stand des Landessystemkonzeptes. LD Dr. Bäumler berichtet, der Landesdatenschutzbeauftragte habe Vorschläge unterbreitet. Nunmehr sei primär der Finanzminister am Zuge. Wann möglicherweise die Vorschläge umgesetzt würden, seien ihm nicht bekannt.

Abg. Geißler regt an, den Finanzminister um einen entsprechenden schriftlichen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Überlegungen zu ersuchen. - Der Ausschuss stimmt dem zu.

Sodann nimmt der Ausschuss die Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zum 22. Tätigkeitsbericht des Landesdatenschutzbeauftragten, Umdruck 15/193, zur Kenntnis. * * *

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. Februar 2000 (Wahlprüfung)

hier: Vorprüfung nach § 66 der Landeswahlordnung

Vorlage des Landeswahlleiters Umdruck 15/219

AL Dr. Lutz gibt einen kurzen Überblick über die vom Landeswahlleiter vorgenommene Vorprüfung.

Abg. Dr. Wadephul spricht die Mandatsverteilung bezüglich des SSW an und betont, großes politisches Einvernehmen bestehe in Schleswig-Holstein darin, dass das Privileg des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes für den SSW gewollt sei. Die Begründung des Landeswahlleiters bezüglich der Ablehnung der Einsprüche müsse gesehen werden vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Beschwerdeführer die Möglichkeiten hätten, das Votum des Landtages gerichtlich überprüfen zu lassen. Die juristischen Ausführungen des Landeswahlleiters schienen ihm allerdings nicht ganz befriedigend zu sein. Wenn also das gemeinsam verfolgte Ziel beibehalten werden solle, müsse sehr sorgfältig gearbeitet und sehr genau geprüft werden.

Der Beschwerdeführer, Prof. Dr. Henkel, trage beispielsweise vor, außerhalb des Tätigkeitsgebietes des SSW gebe es keine dänische Minderheit, für die der SSW als Partei auftreten könne. Er erscheine dort als regionale Partei ohne Bezug zu einer nationalen Minderheit. Diesen Bezug würde es dort weder historisch noch tatsächlich geben. Er trage weiter vor, der SSW habe ein allgemein politisches Erscheinungsbild und verliere fortschreitend immer stärker den Charakter einer Partei der dänischen Minderheit und werde zu einer im ganzen Land anzutreffenden schleswig-holsteinischen Regionalparteil. Er weise ferner darauf hin, dass der SSW in Konkurrenz zu kleineren Parteien zu sehen sei, die ihrerseits die 5-%-Grenze erfüllen müssten. Der Landeswahlleiter schlussfolgere, dass das alles nicht so sei. So führe der Landeswahlleiter beispielsweise aus, der Charakter des SSW werde durch vielfältiges faktisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte ihrer Satzungen und ihres Programms belegt. An dieser Stelle hätte er, Abg. Dr. Wadephul, sich beispielsweise eine Analyse der Wahlprogramme des SSW der letzten Jahre erhofft.

Die Argumentation des Landeswahlleiters hinsichtlich der Zweitstimmen im ganzen Land gehe dahin, dass deren Einführung nicht im Ermessen des SSW gelegen habe. Das halte er für unerheblich, da hier keine Verschuldensfragen zu prüfen seien.

Auch bezüglich der Aussagen des Landeswahlleiters, nach der die Fragen keiner weiteren Erörterung bedürfe, ob sich längerfristig, quasi reflexartig auf die Wahlgesetzänderung, der Charakter der Partei ändern könne oder werde, und deren Aussage, dass dies gegenwärtig nicht ersichtlich sei, hätte weiterer Erläuterungen bedürft.

Er sehe sich daher nicht in der Lage, im Rahmen dieser Sitzung eine Entscheidung zu treffen und beantrage, ein rechtswissenschaftliches Gutachten einzuholen. Auf einen Gutachter werde man sich sicherlich verständigen können.

Abg. Puls erklärt für die SPD-Fraktion, er wolle sich diesem Ansinnen nicht verschließen. Es könne nicht schaden, wenn die Rechtssicherheit noch größer werde, als sie nach der Überzeugung seiner Fraktion und den Ausführungen des Landeswahlleiters sei.

Er sei davon überzeugt, dass die Ausführungen des Landeswahlleiters ausreichten, um die Einsprüche in Sachen Mandatsverteilung zugunsten des SSW zurückzuweisen. Er sei davon überzeugt, dass die Voraussetzung für die Freistellung von der 5-%-Hürde für den SSW als Partei der dänischen Minderheit gegeben sei auch mit den Begründungen, die vorlägen, bezogen auf Satzung und Programm der dänischen Minderheit. Die Tatsache, dass auch Friesen vertreten würden, ändere nichts an der Tatsache, dass vorrangig die dänische Minderheit vertreten werde.

Bezüglich der Tatsache, dass eine Kandidatur im ganzen Land erfolge, sei darauf hinzuweisen, dass außerhalb der direkt betroffenen Wahlkreise keine Direktkandidaten aufgestellt worden seien.

Bezogen auf das allgemeinpolitische Mandat erinnere er an die Bereicherung der politischen Arbeit des Landtages durch die Vertreter dieser Partei; dieses allgemeinpolitische Mandat könne man den Vertretern der dänischen Minderheit nicht abstreiten.

Abg. Fröhlich führt aus, Schleswig-Holstein sei besonders stolz auf den Schutz der dänischen Minderheit. Sie müssen auch insofern geschützt werden, dass sie Rederecht habe. Wenn nun ein Abgeordneter oder mehrere Abgeordnete im Parlament vertreten seien, handele es sich um ungeteilte Persönlichkeiten, die ihrem Gewissen und nichts sonst verantwortlich seien.

Als Vertreterin einer kleinen Partei erkenne sie neidlos den Schutzgedanken bezüglich des SSW an, zumal der SSW angekündigt habe, auch in Zukunft nur im nördlichen Landesteil direkt zu kandidieren.

Sie könne den Ausführungen des Landeswahlleiters folgen. Wenn aber ein weiteres Gutachten gefordert wäre, wolle sie sich dem nicht verschließen. Abg. Spoorendonk verweist auf die Änderung des Landeswahlgesetzes, nämlich die Einführung des Zweitstimmenwahlrechtes. Sie gehe davon aus, dass die Abgeordneten, die dem zugestimmt hätten, gewusst hätten, welche Konsequenzen dies haben könne. Natürlich wolle auch sie sich einem Gutachten nicht verschließen. Sie gehe davon aus, dass auch ein Gutachten zu dem Ergebnis komme, das aus der Stellungnahme des SSW hervorgehe. Sie weise weiter darauf hin, dass es zu dieser Thematik bereits Literatur, sogar eine Doktorarbeit gebe. Es handele sich also um eine Thematik, die immer wieder durchleuchtet worden sei.

Unterstellt man, dass es in Schleswig-Holstein eine Minderheitenregelung gebe, die davon ausgehe, dass das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit frei sei, habe das mit persönlicher Identität und nicht mit geographischer Abgrenzung zu tun. Die Einsprüche enthielten im Übrigen keine neuen Argumente. Aus Satzung und Programm des SSW werde ersichtlich, dass der SSW die Vertretung der dänischen Minderheit sei. Daraus sei auch zu schlussfolgern, dass Minderheitenpolitik Gesellschaftspolitik sei.

AL Dr. Lutz weist darauf hin, dass Aufgabe des Landeswahlleiters eine Vorprüfung sei; die Prüfung der Gültigkeit der Landtagswahl obliege dem Landtag. Im Rahmen seiner Vorprüfung habe er dem SSW rechtliches Gehör gewährt, dessen Argumente referiert, auf Plausibilität hin überprüft und dann seinen Schluss gezogen.

Eine Partei, die die Interessen einer Minderheit vertrete, müsse sich an ihrem Hauptziel orientieren. Dass sie Nebenziele habe und auch zu anderen Fragen Stellung nehme, sei eine Selbstverständlichkeit.

Weiter müsse man sehen, dass nunmehr ein Zweitstimmenwahlrecht nach dem Vorbild der Bundestagswahl eingeführt sei. Dieses lasse nur eine einheitliche Landesliste zu, keine Liste für Teile des Landes. Wenn also etwa der SSW darauf verzichtet hätte, eine Landesliste aufzustellen wäre er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr im Landtag vertreten gewesen. Demnach habe er nicht darauf verzichten können, eine Landesliste aufzustellen, wenn er Wert darauf lege, im Landtag vertreten zu sein.

Mögliche Alternativen müssten also auch in eine diesbezügliche rechtliche Prüfung einbezogen werden.

Abg. Spoorendonk betont, die Befreiung von der 5-%-Hürde habe durchaus völkerrechtlichen Charakter.

AL Dr. Lutz trägt vor, dass eine andere Entscheidung als vorgeschlagen nicht Wiederholung der Landtagswahl zur Folge hätte. Angegriffen werde hier lediglich die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Verteilung der Mandate. Die Folge wäre, dass anderen Parteien Mandate zuwüchsen.

Der Ausschuss kommt abschließend überein, sich fraktionsübergreifend auf einen Gutachter sowie den Gutachterauftrag zu verständigen und in seiner nächsten Sitzung eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Rückführung von Flüchtlingen in das Kosovo und nach Bosnien

Antrag der Abgeordneten des SSW

Drucksache 15/65

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 15/96

hierzu: Umdruck 15/212

Abg. Puls schlägt vor, die in Umdruck 15/212 vom Innenministerium dargelegte Vorgehensweise zur

Kenntnis zu nehmen. Weiter schlägt er den Antragstellern vor, die Anträge für erledigt zu erklären.

Abg. Fröhlich merkt an, der Erlass des Innenministers sei ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Danach werde Bürgerkriegsflüchtlingen, die eine Arbeit hätten, ermöglicht, diese weiterhin auszu-

üben; sie würden nicht sofort abgeschoben. Der nächste Schritt müsse eine Erleichterung des Zu-

gangs zum Arbeitsmarkt sein.

Abg. Spoorendonk weist darauf hin, der Ursprungsantrag des SSW sei weiter gehend gewesen.

Daher habe sie Schwierigkeiten damit zu erklären, er sei erledigt. In diesem Zusammenhang weist sie

auf ein Beispiel in Niedersachsen hin, wo die Abschiebung einer Roma-Familie rückgängig gemacht

worden sei.

AL Scharbach legt dar, er wolle dem Eindruck entgegen wirken, dass es nur aufgrund der Anhörung

zu dem verteilten Erlass gekommen sei, der eine der im Antrag genannten Minderheiten betreffe. Er

habe nämlich schon im Rahmen der Anhörung ausgeführt, dass in Schleswig-Holstein Minderheiten

ausgenommen seien.

Auch Abg. Hinrichsen erinnert an Ausführungen im Rahmen der Anhörung und weist darauf hin, als

eines der Problemfelder sei die Anerkennung von Minderheiten genannt worden. Ferner sei ausge-

führt worden, dass nicht immer klar feststellbar sei, ob eine Bevölkerungsgruppe in dem Gebiet, in

das sie zurückkehren solle, eine Minderheit darstelle.

Der Ausschuss kommt überein, eine Entscheidung in seiner nächsten Sitzung zu treffen und vertragt

die Beratung insoweit.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen

Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/82

hierzu: Umdrucke 15/264, 15/265 und 15/267

Abg. Spoorendonk berichtet über die Beratung des federführenden Europaausschusses und verweist auf den dort abgegebenen Bericht der Minderheitenbeauftragten der Landesregierung, Umdruck 15/276.

Sodann erläutert sie kurz den auch im Europaausschuss vorgelegten Änderungsantrag, Umdruck 15/265.

Der Ausschuss stellt eine Beschlussfassung bis zu seiner nächsten Sitzung zurück.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Reform des Föderalismus

Bericht der Landesregierung Drucksache 15/231

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung ohne Aussprache zur Kenntnis.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Finanzsituation der kommunalen Gebietskörperschaften

- Innen- und Rechtsausschuss -

Landtagsbeschluss vom 11. Mai 2000 Drucksache 15/93

Bericht der Landesregierung Drucksache 15/200

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung ohne Aussprache zur Kenntnis.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für allgemein- und berufsbilde nde Schulen

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/214

Die Vorsitzende berichtet, in Bayern bestehe die im Antrag genannte Regelung, die ihre Fraktion für sinnvoll halte.

Abg. Puls vermag dem Vorschlag zu folgen, er bittet aber zunächst den Vertreter der Landesregierung um Stellungnahmen zu dem Vorschlag.

Abg. Fröhlich berichtet von einer Antwort auf eine Kleine Anfrage in der 14. Wahlperiode, wonach sich die Bundesländer darauf verständigt hätten, die Angelegenheit übereinstimmend zu regeln.

Ref. Bialek legt dar, die Befreiungsverordnungen der Länder sollten übereinstimmen. Auf der Grundlage des geltenden Rundfunkgebührenrechtes sei den Schulen folgende Vorgehensweise vorgeschlagen worden, die auch praktiziert werde. Die Schulen zahlten für ein Rundfunkempfangsgerät eine Gebühr für neun Monate. Aus weiteren Geräten würden die Empfangsteile ausgebaut. Damit seien diese nicht mehr gebührenpflichtig. Das sei mit dem Norddeutschen Rundfunk abgestimmt worden. Diese Empfehlung sei den Schulen über die kommunalen Landesverbände zugeleitet worden.

Auf Nachfrage sagt er zu, dem Ausschuss das entsprechende Schreiben zur Verfügung zu stellen. Außerdem sagt er zu, dem Ausschuss eine kurze schriftliche Stellungnahme über die geltende Lage zuzuleiten und dabei auch die Regelungen in anderen Bundesländer einzubeziehen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Unterlagen der Staatssicherheit (so genannte Rosewood-Akten) an Gauck-Behörde

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/212

Die Frage des Abg. Dr. Wadephul, ob es seit der Plenardebatten einen neuen Sachstand gebe, verneint stellv. AL Dr. Wegner.

Im Folgenden diskutiert der Ausschuss kurz über den Vorschlag von Abg. Dr. Wadephul, zur Gauck-Behörde zu reisen und dort die Schleswig-Holstein betreffenden Unterlagen einzusehen.

Stellv. AL Dr. Wegner wird gebeten, einen entsprechenden Kontakt zu vermitteln und einen Terminvorschlag zu unterbreiten.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Terminplanung für das zweite Halbjahr 2000

hierzu: Umdruck 15/255

Der Ausschuss diskutiert auf der Grundlage des Umdrucks 15/255 über Sitzungstermine des Innenund Rechtsausschusses im zweiten Halbjahr 2000 und kommt überein, an den Sitzungstagen, an denen es mögliche Überschneidungen mit dem Umweltausschuss gibt, die Sitzung für 12.00 Uhr anzuberaumen. Der Umweltausschuss soll gebeten werden, den Beginn seiner Sitzung auf 15.00 Uhr zu verschieben.

Im Übrigen stimmt der Ausschuss den Terminvorschlägen zu.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung, Verschiedenes, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 16:15 Uhr.

gez. Schwalm

gez. Tschanter

Vorsitzende Geschäfts- und Protokollführerin

